

# Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Konzell folgende, mit Schreiben der LRA vom 12. Dezember 2000 AZ. 21-050-2/4 genehmigte Verbandssatzung:

## §1

### Name, Sitz, Gebiet und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Konzell"
- (2) Der Verband hat den Sitz in Konzell.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich, wie er im beiliegendem Lageplan 1:5000 als Verbandsgebiet dargestellt ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Feb. 1991 (BGBl. I Seite 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

## §2

### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erhalten eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderung.

## §3

### Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

## §4

### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassung, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden beim Absperrventil hinter dem Zähler.

#### Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder

zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur, samt den gesamten technischen Einrichtungen.

#### Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschl. Wasserzähler abgesperrt werden kann.

#### Übergabestelle

ist das Ende des Grundstückanschlusses hinter dem Zähler im Gebäude/Grundstück

#### Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzähler-Bügel sind Bestandteile der Wasserzähler.

#### Anlagen des Grundstückseigentümers

(Verbrauchsleitung)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter dem Zähler (Übergabestelle)

- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestelltem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer und dem Ausführungskarten

## §5

### Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt Ihnen deren Beendigung an.
- (2) Vor Veränderung des Unternehmens und des Planes hat die Versammlung einen Beschluss zu fassen.

## §6

### Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder bei einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

## §7

### Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach §6 dem Betroffenen Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

## §8

### Ausgleichsverfahren

- (1) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid

## §9

### Verfassung / Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. Die Versammlung
2. Der Vorstand

### **§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

### **§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundzüge der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl des Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtrags- haushalten.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts- plans.
7. Entlastung des Vorstands
8. Festsetzung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vor- standsmitglieder und dem Verband.
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegen- heiten.
11. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

### **§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Vorstandsmitglieder deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In drin- genden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

### **§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Vorstandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vorstandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsver- sammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

### **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### **§ 15 Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserver- bandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die von einem Zehntel der Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Vorstandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Miteigentümer haben gemeinsam eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

### **§ 16 Vorstand, Vorstandsvorsteher**

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Personen und zwar aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer sowie 4 ordentlichen Beisitzern. Für den Kassier und Schriftführer ist je ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der 1. Vorstand ist Vorstandsvorsteher. Der 2. Vorstand Stellvertreter des Vorstandsvorstehers.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden für die in § 17 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 17 Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

### **§ 18 Geschäfte des Vorstands**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu

denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge.
2. Die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung.
3. Die Ermittlung des Beitragsverhältnisses.
4. Die Festsetzungen von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses (Vorauszahlungen).
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder eine Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 2.556,46 € oder mehr enthalten.
6. Die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
7. Die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und die zu leistende Entschädigung

### § 19

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.  
Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist auf 3 Tage kürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigten sind, können ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.

### § 20

#### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.  
Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### § 21

#### Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.
  2. Der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung.
  3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
  4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Verbandsanlage.
  5. Die Einziehung der Verbandsbeiträge.
  6. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
  7. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

### ( Haushalt und Beiträge )

### § 22

#### Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan (HHPI) des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den HHPI so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des HH-Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den HHPI und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der HHPI enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der HHPI kann bei geringem oder regelmäßigem wiederkehrendem Geldverkehr auch für 2 HH-Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

### § 23

#### Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub einen erheblichen Nachteil erbringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zu Festsetzung eines Nachtrages zum HHPI unverzüglich ein.

### § 24

#### Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten HHPI zu Verwalten.

- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder teil hat, kommen diesen zu gute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

### § 25

#### Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

### § 26

#### Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festsetzen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

### § 27

#### Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem HHPI auf und führt die örtliche Rechnungsprüfung durch.
- (2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### § 28

#### Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und einem laufendem Beitrag (Gebühr). Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlage bestritten. Die laufenden Beiträge (Gebühren) setzen sich zusammen aus:
- der Grundgebühr, die alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen umfasst, und
  - der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Die Höhe des einmaligen und laufenden Beitrags wird aufgrund einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung ermittelt.

### § 29

#### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und

die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

- (2) Der einmalige Beitrag wird zu 25 % nach der Grundstücksfläche und zu 75 % nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme bestimmen zu können.
- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 28 Abs. 2 Buchst. b richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (5) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

### § 30

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschossfläche der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes angeschlossenen Grundstücke fest.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

### § 31

#### Erhebung des Verbandsbeitrages

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

### § 32

#### Folgen des Rückstandes

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Bei Zahlungsverzug ist gem. Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 240 Abgabenordnung (AO) 1977 für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle 100,- DM nach unten abgerundeten Betrages zu erheben. Die Beitragsschuld ist auch dann zu entrichten, wenn Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung) wird.

### § 33

#### Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

### § 34

#### Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes, führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der

Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

### **§ 35 Durchführung der Verbandsschau**

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und eventuell andere Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Über Verlauf und Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schau-beauftragten zu unterzeichnen ist. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

### **§ 36 Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 37 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

### **§ 38 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Vorstand kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen bzw. Gewerbeunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

### **§ 39 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss berechtigten (§ 38) sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht,

- wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Der Vorstand kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, muss der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 38) ausschließlich aus dieser Anlage gedeckt werden (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, zusätzlich noch vorhandenes Quellwasser als Brauchwasser verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 40 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 41 Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen und Weiterverteilern.
- (2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Vorstand Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 42 Sondereinbarungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt

oder verpflichtet, so kann der Vorstand durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheit des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

### **§ 43 Grundstücksanschluss**

- (1) Der Vorstand bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen. Er bestimmt auch, wo und an welchen Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Vorstand verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (2) Der Grundstücksanschluss bis zum Absperrventil hinter dem Zähler wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat jedoch die Grabarbeiten auf seinem Grundstück auf eigene Rechnung durchzuführen. Ebenso hat der Grundstückseigentümer nach Einsandung durch den WBV die Verfüllung vorzunehmen, wobei steinloses Material zu verwenden ist. Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung von Anschlussleitungen ist im erforderlichen Umfang anzustreben.

#### **§ 44**

##### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitung und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab (ab Absperrventil hinter dem Zähler) zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem Anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage- und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer sowie der öffentlichen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Vorstandes zu veranlassen.

#### **§ 45**

##### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installationsverzeichnis eingetragen ist. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist so herzustellen, dass Spätfolgen vermieden werden, insbesondere hat man die nötige Sorgfalt beim Einsanden walten lassen. Der Grundstückseigentümer ist für diese Anlage haftbar. Durch deren Anschluss übernimmt der Vorstand keine Haftung für Mängelfreiheit.

#### **§ 46**

##### **Abnehmerpflichtenhaftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Vorstandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Vorstand mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem WBV für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### **§ 47**

##### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 54 Abs. 2 und Abs. 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Vorstandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie nach 5 Jahre unentgeltlich zu belassen sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Zur Unterhaltung der Anlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entlang der Hauptversorgungsleitung einen Streifen von 3 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

#### **§ 48**

##### **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Der WBV stellt das Wasser zu den von der Versammlung beschlossenen Gebühren zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind. Für darüber hinausgehende Anforderungen hat

- der Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Kosten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftl. oder techn. Gründen zwingend erforderlich ist. Der Vorstand wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mind. 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
  - (3) Der WBV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WBV kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes für andere Berechtigte erforderlich ist. Der WBV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WBV Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
  - (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
  - (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WBV nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchs unabhängiger Gebühren zu.

#### § 49

##### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschl. Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WBV zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder sonst Gemeingefahr besteht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei oder der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschwesen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der WBV das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 50

##### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen und zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuer löschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Vorstand auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standuhr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

#### § 51

##### **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des WBV. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihre Aufstellungsorte. Bei der Aufstellung hat der WBV so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer vorher anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der WBV ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der WBV kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des Vorstandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Die Messeinrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

#### § 52

##### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen eigenen Wasserschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### § 53

##### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder durch eine staatliche anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung beim Wasserbeschaffungsverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der WBV braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachkommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls

die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### § 54

##### Änderung; Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens 1 Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Vorstand Befreiung nach § 40 zu beantragen.

#### § 55

##### Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder
  4. Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderer Zuwiderhandlung, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Vorstand berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung
- (3) stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt. Der Vorstand kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (4) Der WBV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserleitung hat der Beitrags- bzw. Gebührenschuldner selbst zu tragen.

#### § 56

##### Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandes zu befolgen.

#### § 57

##### Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 56 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

#### § 58

##### Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

#### § 59

##### Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Straubing-Bogen.

#### § 60

##### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen, Gewährverträgen und von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschl. der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1- 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als Erteilung, wenn sie nicht innerhalb 1 Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um 1 Monat verlängern.

#### § 61

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1997 außer Kraft.

Konzell, den 22. Dezember 2000

gez. Dr. Franz Aubele

Dr. Franz Aubele  
1. Vorstand